

## **Öffentliche Bekanntmachung Nr. 036 / 2023**

**Bauleitplanung der Stadt Eschborn;**

**Bebauungsplan Nr. 255 „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Im Kneip und Hellergarten“**

### **Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten des Bebauungsplans**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 255 „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Im Kneip und Hellergarten“ in der Fassung vom 30.03.2023 bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 255 „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Im Kneip und Hellergarten“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Das Plangebiet hat eine Größe von 15.535 m<sup>2</sup> und befindet sich südwestlich der Brüder-Grimm-Straße. Im Südosten wird das Plangebiet durch die Straße Am Hofgraben begrenzt, im Südwesten durch die Parzelle des Westerbachs. Die nordwestliche Geltungsbereichsgrenze verläuft entlang der Fußwegeverbindung zwischen der Brüder-Grimm-Straße und dem Fußweg entlang des Westerbachs.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag im Rathaus der Stadt Eschborn, beim Fachbereich 5 – Planen und Bauen, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Stadt Eschborn (<https://www.eschborn.de/bebauungsplaene>) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zur Einsichtnahme bereit.

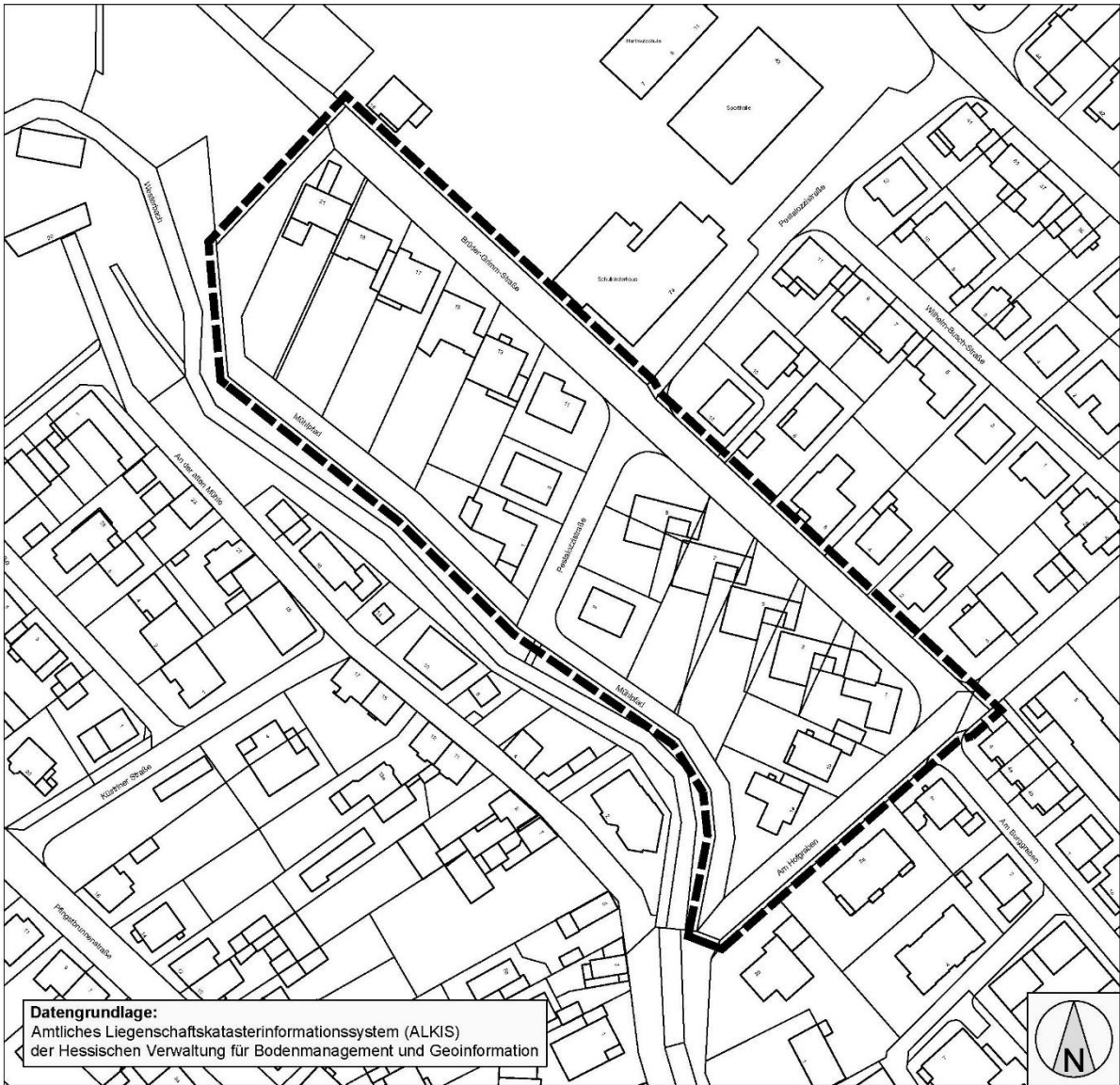
Eschborn, 29.06.2023

Magistrat der Stadt Eschborn

gez.

Adnan Shaikh

Bürgermeister



**Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 255 „1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Im Kneip und Hellergarten“ (unmaßstäblich)**